

**Satzung  
des Staatsbetriebs  
„Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“**

**Präambel**

Der Freistaat Sachsen wird geprägt von einer Vielzahl bedeutender Schlösser, Burgen und Gärten. Viele von Ihnen wurden entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrages dem Staatseigentum zugeordnet. Mit Kabinettsbeschluss vom 3. November 1992 wurden ausgewählte Schlösser, Burgen und Gärten aus der Verwaltung durch die Liegenschaftsämter herausgelöst und in Staatsbetriebe nach § 26 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) umgewandelt.

Mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Emchtung des Staatsbetriebes "Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen" vom 22. Oktober 2002 wurden die bislang als einzelne staatliche Betriebe nach § 26 SäHO geführten Schlösser, Burgen und Gärten in einen einheitlichen Staatsbetrieb nach § 26 SäHO überführt und die Sächsische Schlösserverwaltung in diesen integriert.

Der Freistaat Sachsen ist ebenfalls Eigentümer der Liegenschaften Festung Königstein, Schlösser Augustusburg und Lichtenwalde sowie Burg Scharfenstein. Zu ihrer wirtschaftlichen und effizienten Verwaltung – unter besonderer Beachtung ihrer Geschichte sowie zur Erhaltung und notwendigen Rekonstruktion und Sanierung der Bauwerke unter Wahrung der denkmalpflegerischen Belange – erfolgte die Gründung zweier Rechtssubjekte des Privatrechts in der Rechtsform zweier gemeinnütziger GmbHs.

Der Freistaat Sachsen übertrug als Alleingesellschafter der Festung Königstein gGmbH und der Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Betriebsverpachtung das betriebsnotwendige gegenständliche Betriebsvermögen. Die Festung Königstein gGmbH und die Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH haben von dem BgA Betriebsverpachtung die zu den Anlagen gehörenden Grundstücke und Bauwerke gepachtet.

Die Anteile des Freistaats Sachsen an der Festung Königstein gGmbH und der Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH werden im Betriebsvermögen des BgA Betriebsverpachtung gehalten, dieser wird in den Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ integriert, um eine Vernetzung des Staatsbetriebes „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ mit den beiden gGmbHs zum gegenseitigen Vorteil zu erreichen. Die Gesellschafterrechte an den beiden gGmbHs werden weiterhin durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.

Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ erhält nachstehende Satzung<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Der Satzung liegt das Prinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zugrunde. Auf eine geschlechtsspezifische Darstellung wurde im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet.

## **§ 1**

### **Betriebsstruktur, Grundsätze**

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ besteht aus einer Zentrale (Betriebsleitung) und Schlossbetrieben (Niederlassungen). Er umfasst die nachstehend aufgeführten 11 Schlossbetriebe:
  - a) Albrechtsburg Meißen
  - b) Barockgarten Großsedlitz
  - c) Schlösser und Gärten Dresden (Schloss und Park Pillnitz, Großer Garten sowie Zwinger, Brühlsche Terrasse und Stallhof)
  - d) Schloss Weesenstein
  - e) Burg Kriebstein
  - f) Barockschloss und Fasanenschlösschen Moritzburg
  - g) Schloss Nossen/Klosterpark Altzella
  - h) Barockschloss Rammenau
  - i) Burg Stolpen
  - j) Burg Gnanstein
  - k) Schlösser und Burgen im Muldental (Schloss Rochlitz, Burg Mildenstein und Schloss Colditz)
- (2) Der Staatsbetrieb führt ein Dienstsiegel.
- (3) Der Staatsbetrieb unterliegt dem Grundsatz der Selbstversicherung des Freistaats Sachsen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen gemäß Nr. 2.4 der VwV zu § 34 SÄHO.

## **§ 2**

### **Betriebsnotwendiges Vermögen, Betriebsumfang**

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ umfasst die ihm zum Besitz überlassenen bebauten und unbebauten Grundstücke und Einrichtungen (Betriebsobjekte) entsprechend der Überlassungsvereinbarung gemäß Abs. 3 und die hierfür notwendigen Personal- und Sachmittel.
- (2) Der Dienstsitz der Zentrale des Staatsbetriebs ist Betriebsobjekt des Staatsbetriebes ohne Schlossbetrieb zu sein. Die in § 3 Abs. 1 festgelegten Aufgaben gelten nicht für dieses Betriebsobjekt.
- (3) Die liegenschaftliche Verwaltung und Bewirtschaftung der Betriebsobjekte erfolgt aufgrund der mit dem Staatsbetrieb „Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“ getroffenen jeweils aktuellen Überlassungsvereinbarung. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.
- (4) Zum Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ gehören auch die Liegenschaften Festung Königstein, und die Schlösser Augustusburg, Lichtenwalde sowie die Burg Scharfenstein.

### § 3 Betriebszweck, Aufgaben

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ hat die Aufgabe, die Betriebsobjekte im Sinne des § 2 Abs. 1 zu pflegen und zu bewahren sowie im Interesse des Freistaates Sachsen und der Öffentlichkeit unter sachgerechter Berücksichtigung kultureller, denkmalpflegerischer und historischer Belange eigenverantwortlich und kostengünstig zu bewirtschaften, um die Attraktivität der Schlossbetriebe zu steigern und ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Hierfür sind insbesondere nachstehende Aufgaben zu erfüllen:
- Erhaltung, Bewahrung und Pflege der vorhandenen Denkmalsubstanz sowie der Kunstgegenstände und anderweitigem, dem Charakter und der Eigenart des jeweiligen Betriebsobjektes entsprechenden musealen Gutes,
  - Erhaltung, Bewahrung und Pflege der zu den Betriebsobjekten gehörenden Parks und Gärten unter Wahrung der gartendenkmalpflegerischen, wissenschaftlichen und historischen Belange,
  - Erstellung und Umsetzung von Nutzungskonzeptionen, die auch eine optimale wirtschaftliche Nutzung beinhalten und dem Betriebsobjekt in seiner Bedeutung als Kultur- und Baudenkmal angemessen sind,
  - Zugänglichmachen der Betriebsobjekte für die Öffentlichkeit sowie deren bekannt machen durch ein zielgruppenorientiertes Marketing,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Betrieb von Museen einschließlich der Präsentation von Sonderausstellungen in den Betriebsobjekten, die deren Charakter und Eigenart entsprechen,
  - wissenschaftliche Aufarbeitung und Präsentation der Geschichte der Betriebsobjekte einschließlich des musealen Gutes,
  - Ankauf von Kunstgegenständen und anderweitigem, dem Charakter und der Eigenart der Betriebsobjekte entsprechenden musealen Gutes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel,
  - Durchführung dinglicher Rechtsgeschäfte im Rahmen des Grundstückverkehrs im Zusammenhang mit den Betriebsobjekten, im in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Umfang.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 mit Ausnahme der dinglichen Rechtsgeschäfte werden grundsätzlich von dem jeweiligen Schlossbetrieb wahrgenommen, soweit diese nicht durch die gesonderte Geschäftsordnung der Betriebsleitung übertragen werden (Subsidiaritätsprinzip).

**§ 4**  
**Verhältnis zu Festung Königstein gGmbH und der**  
**Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH**

- (1) Die Anteile des Freistaats Sachsen an der Festung Königstein gGmbH und der Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH werden durch den Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ gehalten.
- (2) Die Gesellschafterrechte, die sich aus dem jeweils geltenden Gesellschaftsvertrag der Festung Königstein gGmbH und der Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH ergeben, werden durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.
- (3) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ unterstützt die Festung Königstein gGmbH und die Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH bei der Verwirklichung der Satzungszwecke gemäß § 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 16. Dezember 2002. Die Entscheidung über die Art und Weise der Verwirklichung dieser Satzungszwecke obliegt dem jeweiligen Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen.
- (4) Der Geschäftsführer des Staatsbetriebs „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ wird durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen in die Verwaltungsräte der Festung Königstein gGmbH und der Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH berufen.

**§ 5**  
**Betriebsleitung**

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser wird vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen bestellt und abberufen. Der Geschäftsführer führt die Bezeichnung "Direktor". Der Geschäftsführer ist für den Staatsbetrieb verantwortlich und gegenüber allen Bediensteten des Staatsbetriebs weisungsbefugt.  
In der Zentrale werden zur Wahrnehmung der Aufgaben insbesondere aus den Fachbereichen Personal, Recht, Bau, Liegenschaften, Haushalt/Finanzen, Controlling, Steuern, Marketing, Gärten, Museen, Ausstellungen, IT und Organisation Organisations-einheiten gebildet.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Betrieb im Sinne eines zu entwickelnden und fortzuschreibenden Betriebsleitbildes zu führen. Er ist verpflichtet, die Weisungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu befolgen sowie die Regelungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung einzuhalten.
- (3) Der Staatsbetrieb wird in allen Angelegenheiten nach außen durch den Geschäftsführer vertreten. Er ist berechtigt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Staatsbetriebs **zulasten** des Freistaats Sachsen Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten sowie zugunsten des Freistaats Sachsen Leistungen entgegenzunehmen. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen. Diese bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachreferats im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen.

- (4) Für den Geschäftsführer des Staatsbetriebs wird ein Stellvertreter bestellt.
- (5) Der Vertretungsberechtigte ist im Innenverhältnis im Rahmen vorhandener Mittel nur zu solchen Geschäftsabschlüssen und Handlungen berechtigt, die für die Erreichung des Betriebszweckes erforderlich und angemessen sind.

## **§ 6 Schlossleiter**

- (1) Jeder Schlossbetrieb wird von einem Schlossleiter geführt. Dieser ist für seinen jeweiligen Schlossbetrieb verantwortlich und gegenüber dessen Bediensteten weisungsbefugt.
- (2) Er hat die Aufgabe, den Schlossbetrieb im Sinne des Betriebsleitbildes zu führen und fortzuentwickeln sowie den Geschäftsführer bei der Leitung des Staatsbetriebes zu unterstützen.
- (3) Die Schlossleiter sind verpflichtet, den Geschäftsführer des Staatsbetriebes in allen wesentlichen Bereichen ihres Schlossbetriebes nach Maßgabe der Geschäftsordnung laufend zu informieren.
- (4) Jeder Schlossbetrieb wird in allen Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung in seine Zuständigkeit fallen oder die ansonsten nicht über den Bereich des jeweiligen Schlossbetriebes hinausgehen, von seinem Schlossleiter oder einem ermächtigten Bediensteten vertreten. Der Schlossleiter oder sein Vertreter ist grundsätzlich berechtigt, im Rahmen des für ihren Schlossbetrieb festgelegten jährlichen Wirtschaftsplanes zulasten des Freistaats Sachsen Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten sowie zugunsten des Freistaats Sachsen Leistungen entgegen zu nehmen.
- (5) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 7 Konferenz der Schlossleiter**

Aus den Leitern der Schlossbetriebe wird die Konferenz der Schlossleiter gebildet. Die Konferenz der Schlossleiter dient dem regelmäßigen Informationsaustausch im Staatsbetrieb. Weiterhin soll sie vom Geschäftsführer bei Aufgaben von wesentlicher Bedeutung beratend hinzugezogen werden. Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere solche, die über die Belange eines einzelnen Schlossbetriebes hinausgehen und von grundlegender Bedeutung sind.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen ernannt und abberufen. Es sollen

neben Angehörigen und Mitarbeitern der Staatsregierung auch sonstige in Bezug auf den Staatsbetrieb sachverständige Personen ernannt werden.

- (3) Aufgabe des Verwaltungsrats ist insbesondere die Mitwirkung an der Überwachung der Geschäftsführung und die Unterstützung des Geschäftsführers bei der Leitung des Staatsbetriebes. Hierbei ist in nachstehenden Angelegenheiten seine Stellungnahme einzuholen:
  - a) grundsätzliche Angelegenheiten des Staatsbetriebes,
  - b) Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers,
  - c) Bestellung oder Abberufung der Schlossleiter,
  - d) Festlegung von Zielvereinbarungen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsbetrieb sowie dem Staatsbetrieb und den Schlossbetrieben,
  - e) konzeptionelle Angelegenheiten.

Vor Vorlage des Wirtschaftsplans beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen ist die Empfehlung des Verwaltungsrats einzuholen.

Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus berechtigt, dem Geschäftsführer der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen in allen das Betriebsobjekt berührenden Angelegenheiten Empfehlungen zu geben.

- (4) Die Betriebsleitung sowie Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat keine anderweitige Entscheidung trifft.
- (5) Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse einem Ausschuss übertragen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen angehören. Für den etwaigen Ausschuss gelten die Vorschriften über den Verwaltungsrat sinngemäß.

## 69

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ ist eine unmittelbar dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Er untersteht dessen Fach- und Dienstaufsicht. Diese wird grundsätzlich im Sinne eines Beteiligungscontrollings ausgeübt.
- (2) Das SMF kann sich die Zuständigkeit zur Durchführung von Personalangelegenheiten vorbehalten.
- (3) Vertrags- und sonstige Rechtsangelegenheiten, soweit sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.
- (4) Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen beschließt:
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - b) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entlastung des Geschäftsführers und des Verwaltungsrats,

- e) die Nutzungskonzeptionen der Schlossbetriebe.
- (5) Der Staatsbetrieb ist verpflichtet, das Sächsische Staatsministerium der Finanzen über das bisherige und künftige Betriebsgeschehen in allen wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Über Entwicklungen im Staatsbetrieb und beabsichtigte Geschäftspolitik von besonderer Bedeutung ist dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Verwaltungsrat zeitnah zu berichten. Insoweit ist ein standardisiertes, betriebspezifisches und aussagekräftiges Berichtswesen einzurichten.

## **§ 10 Grundsätze der Haushaltsführung**

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ wird nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt.
- (2) Der Staatsbetrieb bucht gemäß § 74 SäHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.
- (3) Der Staatsbetrieb hat eine Betriebsbuchführung (insbesondere Kosten- und Leistungsrechnung) zu führen und eine wirksame betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Produkthaushalt, Zielvereinbarungen, zwischen der Betriebsleitung und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen sowie zwischen der Betriebsleitung und den Schlossleitern, und kennzahlengestütztem Berichtswesen sicherzustellen. Die Anwendung dieser Elemente des Neuen Steuerungsmodells richtet sich nach den vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen, wie zum Beispiel dem NSM-Rahmenhandbuch.
- (4) Der Leiter des Fachbereichs Haushalt ist für den Staatsbetrieb Beauftragter für den Haushalt des Freistaates Sachsen nach § 9 SäHO und zudem verpflichtet, für die Einhaltung des Jahreswirtschaftsplanes und der einschlägigen Haushaltsvorschriften zu sorgen. Er wird vertreten durch die Vertretung gemäß Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 3 bedient sich der Beauftragte für den Haushalt für jeden Schlossbetrieb eines hierfür zuständigen Bediensteten.

## **§ 11 Wirtschaftsplanung/Budgetierung**

- (1) Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ erstellt einen Wirtschaftsplan für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre. Dieser besteht aus einem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Der Wirtschaftsplan des Staatsbetriebes basiert auf den Einzelplänen der Schlossbetriebe, einschließlich für die Liegenschaften Festung Königstein, und die Schlösser Augustusburg, Lichtenwalde sowie die Burg Scharfenstein und der Zentrale. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan erstellt der Staatsbetrieb eine mittelfristige Finanzplanung, die den Zeitraum des Wirtschaftsplanes und mindestens drei darauf folgende Wirtschaftsjahre umfasst.

- (2) Soweit die Ausgaben des Staatsbetriebes deren Einnahmen übersteigen, wird ein Zuschuss aus dem Staatshaushalt gewährt. Der Zuschuss bemisst sich in der Höhe nach dem Wirtschaftsplan.
- (3) Innerhalb eines Wirtschaftsjahres nicht abgerufene Mittel des Staatsbetriebes können nach Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung der Erwerbstitel oder für Investitionen im folgenden Haushaltsjahr verwendet und in das nächste Haushaltsjahr ohne Anrechnung auf den Staatszuschuss übertragen werden.
- (4) Um Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung zu erreichen, sind die Voraussetzungen des § 7a SÄHO zu schaffen.

## **§ 12 Baumaßnahmen**

Die Bauzuständigkeit für die Betriebsobjekte liegt beim Staatsbetrieb „Sächsisches Immobilien- und Baumanagement“. Der Staatsbetrieb „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ ist zu beteiligen. Das Verfahren, insbesondere die Initiative und Beteiligung der Zentrale sowie der Schlossbetriebe wird gesondert geregelt. Grundsätzlich gelten die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der RLBau Sachsen.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Näheres zum Aufbau, den Organen und den Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

## **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Staatsbetriebs „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen“ vom 10. Mai 2003 außer Kraft.

Dresden, *28.12.2005*

Staatsminister der Finanzen

*Horst Metz*  
Dr. Horst Metz

